

STATUT + JUGENDORDNUNG



Eisenbahnersportverein

Lokomotive Sömmerda e.V.

Statut

des Eisenbahnersportvereines Lok Sömmerda e.V. beschlossen am 21.06.1990

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die am 23.06.1963 gegründete BSG Lok Sömmerda führt mit Wirkung vom 21.06.1990 den Namen, " Eisenbahnersportverein Lok Sömmerda e.V. " und hat seinen Sitz in Kölleda, Johannistor 3d.
- (2) Der Verein erkennt, das Statut des LSB Thüringen als eingetragener Verein an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts " steuerbegünstigte Zwecke " durch Ausübung des Sportes in allen Bereichen. Der Zweck wird verwirklicht, durch die Förderung und Ausübung nachstehender Sportarten: Wandern und Touristik, Schach, Judo, Gymnastik und ist bei Bedarf für weitere Sportarten offen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) die sich aktiv und passiv am Mitgliederleben beteiligen und das 18.Lebensjahr vollendet haben.
 - b) den auswärtigen Mitgliedern
 - c) den Ehrenmitgliedern
2. den fördernden Mitgliedern, juristische Personen
3. den Kindern und Jugendlichen die sich aktiv und passiv am Mitgliederleben beteiligen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung des Statuts zu beantragen.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Delegiertenversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresschluss.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung Statuten mäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten.

In den Fällen a) und c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit den Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann Berufung an die Delegiertenversammlung eingelegt werden.

Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstigen Verpflichtungen bis zu Ende des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Verein bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 3 Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend des Statuts und den weiteren Organen sich zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung jährlich. Sollte diesbezüglich kein Beschluss gefasst werden, so gilt die Beitragshöhe des Vorjahres.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen das Statut oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Aussprache verbunden mit einer Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ausschluss
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins zur Unterstützung einzubeziehen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Leitungen der Abteilungen
- d) der Beschwerdeausschuss
- e) der Vereinsjugendtag
- f) der Vereinsjugendausschuss

§ 9 Die Delegiertenversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Delegiertenversammlung Die wichtigste Delegiertenversammlung ist die Jahreshauptversammlung.
Der Delegiertenschlüssel wird vom Vorstand festgelegt.

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes vom Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
 - d) Wahl der Kassenprüfer (alle 3 Jahre)
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Beschluss über den Haushaltsplan
 - g) Statutenänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 (2)
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 (5)
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - m) Auflösung des Vereins
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im IV. Quartal statt und der Vereinsjugendtag findet jährlich im I. Quartal statt.
 - (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) 20 von 100 erwachsenen Mitgliedern beantragen.
 - (4) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der Frist und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der

Versammlung ist die Tagesordnung wörtlich mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (5) Die Delegiertenversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, die einfache Mehrheit, der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 % der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied mit mindestens 5 Unterschriften nach § 4 (1)
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Beschwerdeausschuss
 - d) vom VereinsjugendausschussAnträge sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich Beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- (9) Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- (10) Die Vereinsjugend des ESV Lok Sömmerda führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet, über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
Das Spezielle regelt die Jugendordnung.
Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, den kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
 - f) dem Pressereferent
 - g) dem Breitensportverantwortlichen
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.
Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- (3) Vorstand im Sinne der Gesetzgebung nach §26 BGB sind:
der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der Kassenwart
jeweils einer vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Delegiertenversammlung.
Er kann ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zweidrittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Eine Urkunde ist dem Ehrenmitglied vom Vorstand des Vereins auszuhändigen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Delegiertenversammlung Stimmrecht.

§ 13 Der Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus 3 Mitgliedern nach § 4 (1) und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Er wird jeweils für 3 Jahre gewählt.

§ 14 Die Kassenprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zum prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kreissportbund Sömmerda e.V. zu, der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Statut ist in der vorliegenden Form am 21. 06. 1990 von der Delegiertenversammlung des Eisenbahnersportvereins Lok Sömmerda einstimmig beschlossen worden.

- 1) Satzungsänderungen vom 15. 10. 1994; 25.10.2002 und 25.11. 2011 sind im vorliegenden Statut eingearbeitet.

Kölleda, 27. 11. 2011

.....
R.Töpfer/ 1. Vorsitzender

JUGENDORDNUNG

Der Eisenbahnersportjugend des ESV Lok Sömmerda e.V. beschlossen am 12.01.1994

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Sportjugend des ESV Lok Sömmerda sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter in den jeweiligen Abteilungen.

§ 2 Aufgaben

Die Sportjugend des ESV Lok Sömmerda führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet eigenverantwortlich über die ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Sportjugend des ESV Lok Sömmerda sind insbesondere :

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in unserer Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Sportjugend des ESV Lok Sömmerda sind :

1. Vereinsjugendtag
2. Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend des ESV Lok Sömmerda. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilungen.
2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind :
 - Festlegungen der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenbeschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis/Stadtebene, zu denen der Verein das Delegationsrecht hat.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich im I. Quartal statt. Er wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
5. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Die Mitglieder der Sportjugend des ESV Lok Sömmerda, die das 12./18. Lebensjahr vollendet haben, haben eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus :
 - dem Vorsitzenden und seines Stellvertreters oder Stellvertreterin
 - zwei Beisitzern
 - und zwei Jugendvertretern die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind.
2. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschuss vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Ist der Vorsitzende nicht volljährig, bestimmt der Vereinsjugendausschuss ein volljährig anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches , die Vereinsjugend rechtsgesellschaftlich vertritt.
3. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschuss werden von dem Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
4. Jedes Vereinsmitglied ist in den Vereinsjugendausschuss wählbar.
5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des ESV Lok Sömmerda verantwortlich.
6. Die Ausschusssitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses ist vom Vorsitzenden binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.,
7. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschuss.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Jugendordnung des ESV Lok Sömmerda wurde zum 1. Vereinsjugendtag am 12.10.1994 mit der Vereinsjugend beraten, diskutiert und zum Beschluss erhoben.

Anmerkung :

In die Hauptsatzung des ESV Lok Sömmerda wird folgende Änderung beantragt :

1. Die Vereinsjugend des ESV Lok Sömmerda führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das nähere regelt die Jugendordnung.
2. Der Vorsitzende bzw. Sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

Sömmerda, den 12. 01. 1994

Anerkannt und bestätigt :

R.Töpfer/ 1. Vorsitzender

A.Kästner/Vors. Vereinsjugendausschuss